

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 03

- **Nachweis der Instandsetzung eines Vorschadens vor Klageerhebung**
OLG Saarbrücken, Beschluss vom 01.10.2024, AZ: 3 W 7/24

Nach § 119 Abs. 3 VVG ist ein Geschädigter dem gegnerischen Haftpflichtversicherer nicht nur zur Auskunft zum Vorschaden, sondern auch zum Nachweis der sach- und fachgerechten Instandsetzung verpflichtet. Sind zu einem während der Besitzzeit des Geschädigten eingetretenen Vorschaden Werkstattrechnungen vorhanden, muss der Geschädigte diese vor Klageerhebung vorlegen. Sonst fehlt es an einem Anlass zur Klageerhebung im Sinne des § 93 ZPO mit der Folge, dass der Geschädigte nach Erledigung die Kosten zu tragen hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Wertminderung von E-Fahrzeugen ist höher zu bewerten als bei Verbrennern**
LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.09.2024, AZ: 8 O 4990/23

Da das Vertrauen in die Reparaturmöglichkeit von Fahrzeugen mit elektronischen Antriebs- und Steuerungssystemen geringer ausgeprägt ist als bei konventionellen Verbrennern, ist die Skepsis eines potentiellen Käufers eines E-Autos, dass ein großer Unfallschaden „nicht richtig“ behoben werden kann bzw. konnte, aktuell größer als diejenige eines potentiellen Käufers eines Verbrenners. Die Wertminderung muss daher höher ausfallen, um den Mangel an Attraktivität auszugleichen, sagt das LG Nürnberg-Fürth. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Unwirksame Klausel in Automietvertrag über verschuldensunabhängigen Schadenselbstbehalt, Steinschlag als unabwendbares Ereignis**
AG München, Endurteil vom 29.04.2024, AZ: 231 C 10607/24

Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten. Die Klausel in einem Automietvertrag „Selbstbehalt pro Teil- und Vollkasko Schadensfall 500 €“ weicht von diesem Grundsatz ab und führt zur Unwirksamkeit der Klausel. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Nachweis der Instandsetzung eines Vorschadens vor Klageerhebung**
OLG Saarbrücken, Beschluss vom 01.10.2024, AZ: 3 W 7/24

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall mit unstreitiger Haftung holte der spätere Kläger zur Schadenermittlung ein Sachverständigengutachten ein. Im Gutachten wurde ein Vorschaden im Heckbereich als sach- und fachgerecht repariert angegeben, unreparierte Vorschäden wurden keine festgestellt.

Die gegnerische Haftpflichtversicherung war der Auffassung, dass die eingereichten Unterlagen eine zuverlässige Ermittlung auch nur eines unfallbedingten Teilschadens nicht ermöglichen, da eine Überlagerung mehrerer Schadenereignisse nicht auszuschließen sei und eine sach- und fachgerechte Reparatur nicht dargelegt werde. Die Schadenzahlung wurde zurückgestellt.

Auf die eingereichte Klage wies die Haftpflichtversicherung erneut auf die aus ihrer Sicht fehlende Darlegung der behaupteten sach- und fachgerechten Reparatur des Vorschadens hin. Der Kläger ließ daraufhin vortragen, sein Fahrzeug habe Ende 2016 einen Heckschaden erlitten, der durch eine Fachwerkstatt sach- und fachgerecht repariert worden sei und legte hierzu eine Rechnung vor. Die Versicherung regulierte unmittelbar darauf den Schaden des Klägers. Die Parteien erklärten in der Folge den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

Das LG Saarbrücken (AZ: 10 O 43/24) erlegte die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auf, da der Kläger notwendige Angaben zur Darlegung des Schadens erst im Laufe des Rechtsstreits gemacht und die Beklagte die entsprechenden Schäden umgehend ausgeglichen habe. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aussage

Zu Recht wurden dem Kläger nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigungserklärung ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu treffen (§ 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Es ist demnach vornehmlich darauf abzustellen, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn die Hauptsache nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden wäre. Den Kläger treffen nach dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO gleichwohl die Kosten, wenn der Beklagte keinen Anlass zur gerichtlichen Geltendmachung des Klageanspruchs gegeben und denselben sofort nach Zustellung der Klage beziehungsweise sofort nach Fälligkeit erfüllt oder den Kläger sonst klaglos gestellt. Das ist hier der Fall. Denn die Beklagten haben hinsichtlich des für erledigt erklärten Teils der Klageforderung keinen Anlass zur Klage gegeben und diesen Teil der Klageforderung auch sofort im Sinne des § 93 ZPO erfüllt.

Eine Partei gibt Veranlassung zur Klageerhebung, wenn ihr Verhalten vor dem Prozess aus Sicht des Klägers bei vernünftiger Betrachtung hinreichenden Anlass für die Annahme bietet, er werde ohne Inanspruchnahme der Gerichte nicht zu seinem Recht kommen.

Dieser Schluss ist etwa gerechtfertigt, wenn der Beklagte eine fällige Leistung trotz Aufforderung nicht erbringt. Ein Anlass zur Klageerhebung fehlt hingegen in der Regel, wenn der Schuldner zu erkennen gibt, dass er die Leistung nur wegen eines Gegenanspruchs zurückhält und dieser Anspruch besteht. Denn dann kann der Kläger auch ohne zusätzliche besondere Erklärungen des Schuldners vernünftigerweise damit rechnen, dass dieser lediglich die Erfüllung des Anspruchs erreichen will, auf dessen Grundlage er die Erbringung der verlangten Leistung (zunächst) verweigert, und leisten wird, wenn der Anspruch erfüllt wird.

Nach diesen Grundsätzen fehlt es regelmäßig an einem Anlass zur Klageerhebung, wenn es der bei einem Verkehrsunfall Geschädigte entgegen § 119 Abs. 3 VVG unterlässt, vom Versicherer berechtigterweise angeforderte Auskünfte zu erteilen oder Belege zur Verfügung zu stellen und der Versicherer seine Leistung aus diesem Grund verweigert. Auf die Frage, ob § 119 Abs. 3 VVG ein echtes Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273 BGB begründet oder lediglich eine Obliegenheit, deren Verletzung durch den Geschädigten bei wertender Betrachtung im Rahmen des § 93 ZPO sanktioniert wird, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Der Kläger war hier gemäß § 119 Abs. 3 VVG zur Auskunft und Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet, damit die Erstbeklagte als regulierungsbefugter Haftpflichtversicherer die geltend gemachten Reparaturkosten prüfen konnte, um danach eine Entscheidung über den Grund und die Höhe ihrer Einstandspflicht treffen zu können.

Der Geschädigte muss nach allgemeinen Regeln das Entstehen und den Umfang eines Sachschadens im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG darlegen und beweisen. Dabei bleibt es auch, wenn der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer den Umfang oder die Höhe des geltend gemachten Schadens bestreitet mit der Behauptung, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beeinträchtigt worden. Der Geschädigte muss dann darlegen und beweisen, welcher Schaden (abgrenzbar) auf das spätere Schadenereignis zurückzuführen ist. Das schließt je nach Lage des Falles die Notwendigkeit von Darlegungen dazu ein, dass und auf welche Weise ein Vorschaden beseitigt wurde. Sowohl die Darlegung als auch die Beweisführung werden dem Geschädigten im Prozess durch § 287 ZPO erleichtert. Danach genügt es für die Ersatzfähigkeit eines mit dem späteren Schadenereignis kompatiblen Schadens, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass dieser Schaden bereits durch das Vorschadenereignis entstanden ist.

Mit Blick darauf, dass in dem vom Kläger eingeholten und an die Erstbeklagte übermittelten Schadengutachten ausdrücklich auf einen Vorschaden im selben Schadenbereich („Heckbereich“) verwiesen und zugleich dessen sach- und fachgerechte Beseitigung behauptet wurde, ohne dies zu erläutern oder durch Unterlagen zu stützen, war die Erstbeklagte berechtigt, vom Kläger zunächst weitere Informationen und die Vorlage von Belegen hinsichtlich der Art des Vorschadens und seiner Behebung anzufordern. Dies hat die Erstbeklagte in hinreichender Weise getan, indem sie den Kläger bereits bei ihrem ersten Antwortschreiben und auch danach wiederholt auf die Notwendigkeit näherer Darlegung des Vorschadens und seiner (etwaigen) Behebung hingewiesen und zugleich betont hat, dass die Schadenregulierung insoweit zurückgestellt werde.

Der Kläger wäre deshalb unter den Umständen des Streitfalls verpflichtet gewesen, weitere Auskünfte zum Vorschaden zu erteilen und die ihm zur Verfügung stehende Werkstattrechnung über die Behebung des Vorschadens vorzulegen, anstatt sich – wie erfolgt – auf die Übersendung des Schadengutachtens zu beschränken.

Dabei bedarf keiner abschließenden Entscheidung, wie weit allgemein die vorprozessuale Darlegungslast eines Geschädigten hinsichtlich der Abgrenzbarkeit von Vorschäden und deren (etwaiger) Behebung reicht. Denn jedenfalls in einem Fall wie hier, in dem der Vorschaden während der Besitzzeit des Geschädigten eingetreten ist und der Geschädigte über entsprechende Werkstattrechnungen verfügt, aus denen der Vorschaden und dessen sach- und fachgerechte Behebung ohne Weiteres nachvollzogen werden können, ist der Geschädigte bezüglich eines solchen Vorschadens dem Versicherer des Unfallschädigers nach § 119 Abs. 3

VVG nicht nur zur Auskunft, sondern auch zur Vorlage der entsprechenden Rechnungen verpflichtet.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine Kostenprivilegierung der Beklagten liegen vor. Denn die Erstbeklagte hat unstreitig den Anspruch des Klägers sofort nach Zustellung des Schriftsatzes erfüllt, in dem der Klägerevertreter den Vorschaden erläutert und die entsprechende Werkstattrechnung vorgelegt hatte. Eines prozessualen Anerkenntnisses im Sinne des § 93 ZPO bedurfte es insoweit nicht. Denn der Rechtsgedanke des § 93 ZPO findet auch dann Anwendung, wenn der Beklagte die Klageforderung im Prozess sofort nach Behebung des Leistungshindernisses (hier: § 119 Abs. 3 VVG) und so eine rechtzeitige abschließende Entscheidung über die Klageforderung trifft.

Praxis

Allgemein gilt bei Vorschäden, dass der Geschädigte die kausale Verursachung und den Umfang eines Schadens darzulegen hat (BGH, Urteil vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/19). Wenn der Schädiger den Umfang oder die Höhe des Schadenersatzes bestreitet und behauptet, das Fahrzeug sei bereits durch ein vorheriges Ereignis beschädigt worden, muss der Geschädigte darlegen und ggf. beweisen, dass die Beschädigung unfallbedingt ist. Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte in erster Linie durch den Nachweis der Beseitigung der geltend gemachten Vorschäden nachkommen.

Es dürfte klar sein, um welchen Versicherer es sich im Streitfall handelte, der beim kleinsten Hauch eines Vorschadens eine Entschädigungszahlung zurückstellt, solange nicht die sach- und fachgerechte Instandsetzung bis zur letzten Schraube nachgewiesen wurde. Umso ärgerlicher, dass der Kläger hier – obgleich es ihm problemlos möglich gewesen wäre – vorhandene Werkstattrechnungen nicht bereits vorprozessual, sondern erst im Klageverfahren vorlegte, woraufhin der Versicherer sofort zahlte.

Sicher kann man sich trefflich darüber streiten, welches „mehr“ an Informationen der Versicherer durch die Werkstattrechnung im Vergleich zu einem Sachverständigengutachten erlangt hat. Zumindest aber kann anhand der Rechnung der Reparaturweg nachvollzogen werden, während das Sachverständigengutachten „nur“ das Ergebnis der sach- und fachgerechten Instandsetzung dokumentiert.

Für die Praxis kann nur angeraten werden, sämtliche Informationen und vorhandenen Dokumente zu einem instand gesetzten Vorschaden bereits vorprozessual vorzulegen und erst dann zu klagen.

- **Wertminderung von E-Fahrzeugen ist höher zu bewerten als bei Verbrennern**
LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.09.2024, AZ: 8 O 4990/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über Schadenersatz im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall. Die alleinige Haftung der Schädigerseite steht fest. Der Schaden am klägerischen Fahrzeug wurde sachverständig begutachtet. Dabei wurden Netto-Reparaturkosten in Höhe von 13.996,31 € sowie eine (steuerneutrale) merkantile Wertminderung von 1.400,00 € ermittelt.

Während des Rechtsstreits wurde der VW ID 4 zu einem Bruttopreis von 19.174,41 € repariert und anschließend zu einem Kaufpreis von 31.100,00 € verkauft. Vom Käufer war vor dem Unfall ein Kaufangebot über 41.000,00 € abgegeben worden.

Das LG Nürnberg-Fürth sprach dem Kläger weitestgehend vollen Schadenersatz zu, interessant hier sind die Ausführungen zum Minderwert.

Aussage

Der Kläger hat Anspruch auf Ersatz eines merkantilen Minderwerts des Fahrzeuges in Höhe von 3.750,00 €.

Das Gericht folgt bei der Bezifferung des merkantilen Minderwerts nicht der Auffassung des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Dieser nahm eine Berechnung des Minderwerts auf Grundlage der gängigen Modelle BVSK, MFM ("Marktrelevanz- und Faktorenmethode") und Halbgewachs vor und kam so zu einem Betrag von lediglich 2.500,00 € (für November 2023). Die vom Sachverständigen hinzugezogenen Modelle wurden für konventionelle Verbrenner-Fahrzeugen entwickelt. Bei dem klägerischen Fahrzeug handelt es sich jedoch um einen VW ID 4 – also ein Fahrzeug mit ausschließlich batterieelektrischem Antrieb.

Die Brutto-Reparaturkosten dieses sogenannten Elektroautos ("E-Auto"), welchen der Sachverständige mit einem Händlerverkaufswert von 42.125,00 € bezifferte, lagen bei über 19.000,00 €. Auch wenn „nur“ der Heckbereich des Fahrzeugs in Mitleidenschaft gezogen wurde, führt ein solch hoher Schaden nach Einschätzung des Gerichts zu einer überdurchschnittlichen Reduzierung potentieller Kaufinteressenten auf dem allgemeinen Automarkt. Zu sehen ist, dass das Vertrauen in die Reparaturmöglichkeit von Fahrzeugen mit elektronischen Antriebs- und Steuerungssystemen, die erst seit wenigen Jahren marktauglich sind, geringer ausgeprägt ist als ein solches in die Reparaturmöglichkeit von konventionellen Verbrenner-Fahrzeugen. Mit anderen Worten: Die Skepsis eines potentiellen Käufers eines E-Autos, dass ein großer Unfallschaden „nicht richtig“ behoben werden kann bzw. konnte, ist (zumindest heute) größer als diejenige eines potentiellen Käufers eines Verbrenner-Fahrzeuges. Der E-Fahrzeug-Käufer wird sich daher tendenziell eher einem unfallfreien Fahrzeug zuwenden als derjenige eines Verbrenner-Fahrzeuges. Die Wertminderung muss daher höher ausfallen, um den Mangel an Attraktivität auszugleichen.

Das Gericht schätzt mithin gemäß § 287 ZPO, dass die Wertminderung eines Elektroautos um etwa 50 % höher ist als die vergleichbare Wertminderung eines Verbrenner-Fahrzeuges.

Im vorliegenden Fall geht das Gericht daher von einem merkantilen Minderwert von 3.750,00 € aus. Unterstrichen wird dies durch den Umstand, dass der Halter des Fahrzeuges wenige Monate nach dem Unfall gegenüber der V. AG einen deutlich niedrigeren Kaufpreis durchsetzen konnte, obwohl das Fahrzeug zwischenzeitlich in einer Fachwerkstatt repariert worden war.

Entgegen der klägerischen Auffassung kommt es hingegen auf den realisierten Wertverlust nicht an. Dieser hängt unter anderem vom Verhandlungsgeschick des Verkäufers ab. Auch die allgemeine Markt- und Wirtschaftslage und sogar die Jahreszeit können sich auf den Verkaufspreis auswirken.

Praxis

Der vom Gericht bestellte Sachverständige hatte hier den Minderwert auf Grundlage der gängigen Modelle „berechnet“ und nicht ermittelt. Die Ermittlung hat das Gericht übernommen und klargestellt, was die Schadenposition des Minderwerts eigentlich ist. Nämlich die Minderung des Verkaufswertes, der trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Fahrzeugd allein deshalb verbleibt, weil verunfallte Fahrzeuge auf dem Gebrauchtmart einen geringeren Preis erzielen als unfallfreie, da beispielweise verborgene Mängel nicht auszuschließen sind oder das Risiko höherer Schadenanfälligkeit besteht.

Begründet hat das Gericht den Aufschlag von 50 % damit, dass alle Minderwertmodelle den Markt gebrauchter Verbrenner abbilden und auf E-Fahrzeuge nicht ohne Weiteres übertragen werden können. Der Markt gebrauchter E-Autos ist ohnehin überschaubar, Interessenten sind nur bei erheblichen Abschlägen bereit, ein vorgeschädigtes E-Fahrzeug zu erwerben.

Allerdings gab es hier einen „konkreten“ Minderwert. Der Kläger hatte vor dem Unfall ein Angebot über 41.000,00 € und konnte das Fahrzeug instand gesetzt nur zu 31.100,00 € an diesen Käufer veräußern. Einen Anspruch auf Ersatz der Minderung um 9.900,00 € versagte das Gericht mit dem Hinweis, der Kläger habe wohl schlecht verhandelt. Das nachzuweisen wäre aber Aufgabe der Beklagten gewesen (Stichwort Schadenminderungspflicht).

- **Unwirksame Klausel in Automietvertrag über verschuldensunabhängigen Schadenselbstbehalt, Steinschlag als unabwendbares Ereignis**
AG München, Endurteil vom 29.04.2024, AZ: 231 C 10607/24

Hintergrund

Der Kläger mietete einen Tesla. Bei der Rückgabe wurde ein Steinschlag festgestellt. Im Mietvertrag vereinbart war ein „Selbstbehalt pro Teil- und Vollkasko Schadensfall“ in Höhe von 500,00 €, den die Beklagte von der Kreditkarte des Klägers einzog. Das AG München kam zu dem Schluss, dass hierauf kein Anspruch bestand, die Beklagte um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert wurde und dem Kläger zu erstatten hat.

Aussage

Die Beklagte hat 500,00 € in Form der Gutschrift des Rechnungsbetrags auf ihrem Konto durch Leistung ohne Rechtsgrund gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt BGB erlangt. Dies ist durch zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens seitens des Klägers geschehen. Auch wenn der Lastschrifteinzug durch die Initiative des Gläubigers ausgelöst wird, wird dieser wie eine Überweisung behandelt und ist daher rechtlich und wirtschaftlich als Leistung des Schuldners zu werten.

Ein Rechtsgrund für die Einziehung des Betrages über die Kreditkarte des Klägers bestand nicht. Die Beklagte hat keinen Schadenersatzanspruch gemäß § 535, 280 Abs. 1 BGB aus dem Mietverhältnis über den Tesla gegen den Kläger, da der eingetretene Schaden nicht durch den Kläger zu vertreten ist. Die Reparatur war unstreitig aufgrund eines Steinschlags erforderlich. Zu derartigen Schäden kommt es häufig, ohne dass diese vom Fahrer zunächst überhaupt bemerkt würden, durch Aufschießern kleinster Steinchen auf der Fahrbahn. Diese sind gerade auf der Autobahn regelmäßig zuvor nicht erkennbar, sodass der Fahrer derartige Schäden nicht vermeiden kann. Der Mieter kann daher das Risiko derartiger Schäden daher ebenso wenig beherrschen wie der Vermieter. Das Risiko eines Steinschlags stellt daher ein nicht beherrschbares Risiko und ein unabwendbares Ereignis dar.

Ein Schadenersatzanspruch besteht auch nicht aufgrund der Regelung in der Bestellübersicht der Beklagten, welche wie folgt lautet: „Selbstbehalt pro Teil- und Vollkasko Schadensfall 500 €“.

Eine derartige verschuldensunabhängige Regelung weicht vom mietrechtlichen Grundsatz des § 538 BGB ab. Eine Abbedingung dieser Vorschrift ist grundsätzlich möglich. Eine Regelung einer verschuldensunabhängigen Haftung innerhalb der einseitig gestellten allgemeinen Geschäftsbedingungen führt allerdings ohne Vereinbarung eines Nachteilsausgleichs für den Mieter oder sonstige entgegenstehenden höherrangige Interessen des Vermieters zu einer Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 BGB. Interessen dieser Art wurden von der Beklagten nicht vorgetragen; auch ein besonderer Nachteilsausgleich zugunsten des Klägers ist nicht ersichtlich.

Ein Rechtsgrund für die Kreditkarteneinziehung ergibt sich weiterhin mangels Verschulden des Klägers auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB.

Praxis

Bei der Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) gilt es, die §§ 305 ff. BGB zu beachten. Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Das ist nach § 307 Abs. 2 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Die hier verwendete Klausel begründet eine verschuldensunabhängige Haftung des Fahrzeugmieters für während der Mietzeit entstehende Schäden. Eine solche Regelung kann nicht wirksam getroffen werden. Ausnahmen hiervon kommen nur dann in Betracht, wenn sie durch höherrangige Interessen des Vermieters gerechtfertigt sind oder durch Gewährung anderer rechtlicher Vorteile ausgeglichen werden. Das war hier nicht der Fall und für Unabwendbares haftet man nicht.